

SATZUNGEN

SÜDTIROLER VEREIN KINDERREICHER FAMILIEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gründung <Südtiroler Verein kinderreicher Familien SVKF>, im Folgenden einfach Verein.

- Kinderreich sind Familien mit mindestens 4 Kindern, auch aufgenommene und anvertraut.
- Die Eltern sind ein in Südtirol ansässiges, verheiratetes Paar.
- Der Verein wirkt, um die im Art. 2 angegebenen Ziele zu erreichen. Dies mit Bedacht auf die Eigenheit und die Autonomie der Mitgliedsfamilien.
- Der Verein ist apolitisch, parteifrei, ohne Gewinnabsicht und wirkt ohne Unterschied von Mann und Frau. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig.
- Der Verein hat seinen Sitz in Bozen, möglichst beim jeweils gewählten Vorsitzenden, solange der Verein keinen eigenen Sitz hat.
- Die Dauer des Vereines ist unbegrenzt.
- Die Tätigkeit des Vereines wird vom vorliegenden Statut geregelt und wirkt laut Art. 36 und folgende des Zivilgesetzbuches und den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung.
- Der Verein kann Sektionen errichten.

Art. 2 - Zweck

Der Verein will Anreiz zu einer Gemeinschaft sein, die auf Liebe, Frieden und Hilfsbereitschaft baut.

Zu diesem Zweck strebt der Verein nach folgenden Zielen:

- a) Förderung und Schutz der Werte und der Rechte der Familie als <natürliche Gemeinschaft auf ehelicher Grundlage>, (Italienische Verfassung, 27.12.47, Art. 29, 30 und 31).
- b) Förderung der aktiven und verantwortlichen Teilnahme der Familie am kulturellen, sozialen und politischen Geschehen und Stützung der Entfaltung menschenwürdigen Zusammenlebens.
- c) Förderung von Familienpolitik, die die Funktion der Familie und deren Rechte stützt und ausbaut, insbesondere Anerkennung der sozialen und erzieherischen Rolle für die Gesellschaft.

Zum Erreichen seiner Ziele, soll der Verein nach folgenden Grundsätzen aktiv werden:

- a) Situationen aufzeigen, welche den Interessen und den Bestrebungen der Familien zuwider laufen.
- b) Sich für die Familie – als Vater und Mutter und Kind(er) und deren gemeinsames Leben in gegenseitigem Wohlwollen und Hilfsbereitschaft einsetzen.

- c) Den persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Wert der kinderreichen Familie bekannt machen und Vorurteile abbauen.
- d) Sich für eine gediegene Erziehung, auch in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen einsetzen.
- e) Bedingungen kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art fördern, die geeignet sind, Kinderfreudigkeit anzuregen.
- f) Forschung und Publikationen über den Stand und die Funktion der Familie in der sich verändernden Gesellschaft anregen.
- g) Jede andere Tätigkeit, die dem Erreichen der Ziele des Vereins dient.
- h) Die Vereinstätigkeit soll allen Personen, die der Zielgruppe „kinderreiche Familien“ angehören, zugute kommen, auch wenn diese selbst nicht Mitglieder des Vereins sind.

II. Mitglieder

Art. 3 - Aufnahme

- Aufgenommen können Familien werden nach der Definition in Art. 1 der Satzungen. .
- Um die Aufnahme ist beim Vorstand anzusuchen. Im Gesuch muss das Einverständnis mit den Bestrebungen und Zielen des Vereines aufscheinen, dazu die Verpflichtung sich an die Satzungen zu halten und die Bereitschaft zur Mitarbeit.
- Der Vorstand beschließt über die Annahme des Gesuches.

Art. 4 - Mitgliedschaft

- Die Annahme zur Mitgliedschaft erfolgt auf unbestimmte Zeit.
- Die Mitgliedsfamilie hat das aktive und passive Wahlrecht in der Vollversammlung (1 Stimme pro Familie).
- Die Mitglieder helfen beim Wirken des Vereines und üben ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.
- Die Mitglieder kommen in den Genuss der zu erreichenden Begünstigungen für kinderreiche Familien. Dieser Anspruch erlischt, wenn alle Kinder die Ausbildung in der Normzeit abgeschlossen haben und auf jeden Fall, wenn das jüngste 25 Jahre alt ist.
- Ehrenmitglieder können jene Mitglieder werden, welche verdienstvolle Tätigkeiten innerhalb der Vereinigung ausgeübt haben. Die Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft müssen von der Vollversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Fördermitglieder können Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, ohne die Voraussetzungen einer kinderreichen Familie laut Art. 1 zu erfüllen.

Art. 5 - Verlust der Mitgliedschaft

- Es ist jederzeit möglich, aus dem Verein auszutreten.
- Sofern sich ein Mitglied nicht an die Satzungen oder sich nicht an Beschlüsse der Organe des Vereines hält, oder sonst schwerwiegende Gründe vorliegen, kann es mit begründetem Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

III. Gremien des Vereines

Art. 6

Gremien des Vereines sind:

- a) Die Vollversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsprüfer;
- d) Das Schiedsgericht.

Art. 7 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste Gremium des Vereines und besteht aus allen Mitgliedern. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von dessen Stellvertreter geleitet.

Art. 8 - Einberufung

Wenigstens einmal jährlich innerhalb 30. April. Die Einladung erfolgt wenigstens 1 Woche vor der Versammlung mit Tagesordnung.

Die Vollversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes oder von 20% der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung kann per Post, Fax oder e-mail erfolgen.

Art. 9 - Beschlüsse der Vollversammlung

- a) Wählt Vorstand und Rechnungsprüfer und Schiedsgericht;
- b) Gibt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines vor;
- c) Genehmigt den Rechnungsabschluss und die Bilanzen, sowie den Voranschlag für das laufende Jahr.
- d) Beschließt Änderungen des Statutes;
- e) Ernennt oder bestätigt Arbeitsgruppen und allfällige Kooptionen und Mitglieder von Beiräten;
- f) Beschließt die Auflösung des Vereines und die Bestimmung allfälligen Vermögens an Vereine oder Körperschaften, die ähnliche Ziele wie der Verein selbst verfolgen

Art. 10 - Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist in 1. Einberufung mit der Anwesenheit der Hälfte und 1 Mitglied gültig. Es sind maximal 2 Vollmachten nur an andere Mitglieder möglich.

In der 2. Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gültig. Diese erfolgt mindestens eine Stunde nach der ersten Einberufung.

Art. 11 - Wahlen

- Die beschlussfähige Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- Ein Mitglied, eine Stimme.
- Zur Änderung der Statuten bedarf es in erster Einberufung zwei Drittel der Mitglieder, in zweiter mindestens ein Drittel.
- Über die Versammlung wird Protokoll geführt (Unterschrift des Vorsitzenden und des Sekretärs).
- Unter besonderen Umständen können Wahlen und Beschlüsse nach der Einberufung der Vollversammlung gemäß Art. 8 der Satzungen erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten gelten die Bestimmungen laut Art. 10 und 11, Abs. 1-3.

Art. 12 - Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt werden; die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl von der Vollversammlung festgelegt und bekannt gegeben. Die Vorstandsmitglieder sind zur selben Funktion nur einmal wieder wählbar.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Sekretär und den Kassier. Sie arbeiten ehrenamtlich, wie auch die Rechnungsrevisoren.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, auch auf Wunsch der Hälfte seiner Mitglieder, wenigstens dreimal jährlich einberufen.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlußfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Der Vorstand kann bis zu zwei Mitglieder (ohne Stimmrecht) von außen kooptieren.
- Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.
- Die Sitzungen werden protokolliert und vom Vorsitzenden und dem Sekretär (Protokollführer) im eigenen Buch unterschrieben.
- Mit Zweidrittel-Mehrheit kann der Vorstand eines seiner Mitglieder, das den Verein grob geschädigt hat, entheben.
- Beim Ausfall eines Mitgliedes rückt das nächst gewählte Mitglied nach.
- Der Vorstand beschließt in allen Belangen des Vereines, legt der Versammlung die Rechenschaftsberichte vor und führt den Verein zu seinen Zielen.

Art. 13 - Der Vorsitzende des Vorstandes

- Vertritt den Verein, auch rechtlich nach außen, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes und kann dringende Maßnahmen einleiten. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- Beruft Versammlung und Vorstand ein und überwacht das Gedeihen des Vereines und die Einhaltung der Satzungen.
- Kann an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.

- Legt der Versammlung den Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht) und die Jahresvorschau vor.

Art. 14 - Vorstand Stellvertreter

Bei Verhinderung ersetzt er voll den Vorsitzenden.

Art. 15 - Der Sekretär

- Führt die Protokolle der Versammlung und des Vorstandes.
- Geht dem Vorsitzenden bei der Durchführung des Vereinszieles und bei der Verwaltung an die Hand.

Art. 16 - Der Kassier

Ihm obliegt die Buchhaltung, die Durchführung der finanziellen Obliegenheiten und die Verfassung und Vorlage des Rechnungsberichtes und der Vorschau bei der Versammlung.

Art. 17 - Das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereines.

Es bleibt drei Jahre im Amt. Es urteilt formlos ex bono et aequo über allfälligen Streit zwischen Mitgliedern oder einigen Mitgliedern und dem Verein. Über die Verfahren muß Buch geführt werden. Das Protokoll muß von allen drei Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschrieben werden.

Art. 18 - Finanzierung, Vermögen und Bilanz

Der Verein erhält sich mit:

- a) Den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Schenkungen, Verlassenschaften usw.;
- c) Beiträgen von Privaten und Stiftungen;
- d) Beiträgen von öffentlichen Körperschaften;
- e) Einnahmen von Leistungen für Dritte;
- f) Einnahmen aus jedweder Tätigkeit zum Zweck der Verwirklichung der statutarischen Ziele, auch Werbung, Feste, Versteigerungen usw.;
- g) Der Besitz des Vereines wird inventarisiert.

Art. 19 - Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird jährlich vom Vorstand der Versammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.

Art. 20 - Jahresabrechnung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Für jedes Jahr wird eine Abschluß- und eine Vorschau Bilanz zur Genehmigung vorgelegt, nachdem die Rechnungsprüfer die Unterlagen geprüft haben. Ein Bilanzüberschuss darf nur für die Ziele des Vereines verwendet werden und weder in direkter noch in indirekter Form unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Art. 21 - Gesetz

Was nicht in den vorliegenden Satzungen geregelt ist, wird laut Gesetz -Bereich Vereine im 1. Zivilgesetzbuch- getan.

Art. 22 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in Bozen.